



Mitteilungsblatt

Verantwortlich: Der Vorstand, Camillo-Sitte-Weg 38, 6000 Frankfurt am Main 90, Telefon (069) 7639 68

Jahrgang: 1986

Dezember

Sehr geehrte Siedlerinnen und Siedler,
zum Ausklang des Jahres 1986 wenden wir uns noch einmal mit diesem Mitteilungsblatt an Sie.

Aus dem Inhalt

1. Fortsetzung und Schluß des Referates über das Reichsheimstättengesetz
2. Gerätebestandsliste
3. Informationen für unsere Kleingärtner

1. Fortsetzung des Referates über das Reichsheimstättengesetz

Die letzte Fortsetzung, die auch gleichzeitig den Abschluß des Referates bedeutet, sind mit Seite 17 und 18 (2.Blatt) gekennzeichnet.

2. Gerätebestandsliste

Auf Empfehlung unserer Kassiererinnen veröffentlichen wir auf Seite 2 nochmals die aktuelle Gerätebestandsliste.

Unabhängig von dieser Liste stehen für den 3. Bauabschnitt 2 Aluleitern zur Verfügung, die bei der Familie Henkel, Camillo-Sitte-Weg 71 ausgeliehen werden können.

Die auf Seite 2 angeführten Geräte können nach vorheriger tel. Absprache mit Herrn oder Frau Encke gegen Vorlage der Mitgliedskarte kostenlos ausgeliehen werden.

1 Aluminium-Leiter,	10,70 m lang mit 2 Alu-Stützarmen,	2-teilig
1 Aluminium-Leiter,	8,50 m lang mit 2 Alu-Stützarmen,	2-teilig
1 Aluminium-Leiter,	7,20 m lang	2-teilig
1. Alu-Kombi-Leiter,	6,90 m lang	3-teilig
	bzw. 4,90 m lang	als freistehende Leiter
1 Holz-Leiter,	5,20 m lang	freistehend mit 2 Stützstangen
1 Holz-Leiter,	4,50 m lang	freistehend mit 2 Stützstangen

1 elektr. Betonmischer, Fabrikat Lescha, Type S 180
1 Kabeltrommel, 3x1,5, 50 Meter, 1 Maurerbohle, 3 m lang
3 Schubkarren, 1 Maurerschaufel
1 Baumspritze, groß, mit Edelstahlbehälter
1 " " , klein, " Plastikbehälter
3 Rasenmäher, 2 Rasenmäher-Grasfangbehälter
5 Heckenscheren, 1 Rebenschere, 1 Sense, 2
Handsicheln 1 Baumsäge, einfach, 1 Baumsäge mit
Spannbügel
1 Baumsäge in Fuchsschwanzform mit 4 m Vario-Stiel, Fabr. Wolf
2 Baumsägen in Fuchsschwanzform als Handsägen
1 Krauthobel, 1 Saftpresse, 1 Rasenwalze, Fabrikat Wolf
1 Holz-brumm-Säge für 2-Mann-Betätigung

3. Information für unsere Kleingärtner

Wir haben in der Woche vom 27. bis 31. Oktober die Wasserversorgungsanlagen in unseren Kleingärten abgestellt.

Wir bitten nochmals eindringlich alle Pächter, die Wasserhähne, Entlüftungsventile und Absperrerr an allen Standrohren zu öffnen und den den ganzen Winter über offen zu lassen.

Verehrte Siedlerinnen und Siedler,

wir wünschen ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches, erfolgreiches und friedliches neues Jahr.

Der Vorstand

Schmiermund
1. Vorsitzender

Meyer
2. Vorsitzender

nen Erben für die Heimstätte bestimmt, einigen sich die Miterben auch nicht über die Person des Heimstättenfolgers und kommt es nicht zu einer Entscheidung des Nachlaßgerichts, so kann die Erbteilung unter den Miterben nur so erfolgen, daß die Heimstätte veräußert wird. Erbteilungsverträge, die eine Veräußerung der Heimstätte an einen Miterben vorsehen, sind auch Veräußerungen in dem angegebenen Sinne. Verzichten aber sämtliche Erben auf die Heimstättenfolge, oder findet sich bei der Auseinandersetzung kein Käufer für die Heimstätte, so ist der Ausgeber verpflichtet, sie zu übernehmen. Die Verpflichtung des Ausgebers zur Übernahme fällt aber fort, wenn die Heimstätteneigenschaft durch die Aufsichtsbehörde aufgehoben wird.

Der Heimstätter kann auch einen Nießbrauch für den überlebenden Ehegatten oder ein Wohnrecht für den Ehegatten oder einen Abkömmling letztwillig ohne Zustimmung des Ausgebers und der Aufsichtsbehörde bestellen. Bei dritten Personen hat die Rechtsprechung dieses Recht eingeschränkt, wie ich bereits vorstehend ausgeführt habe, weil es dem Zweck des Reichsheimstättenrechts im Ergebnis widerspricht.

Nach 117 der Kostenordnung wird für das bei Vererbung einer Heimstätte in 40 der Verordnung zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 19. Juli 1940 vorgesehene Verfahren vor dem Nachlaßgericht ein Viertel der vollen Gebühr nach dem Wert der Heimstätte (§, 31 der Verordnung) erhoben. Führt das Nachlaßgericht die Einigung der Beteiligten über die Heimstättenfolge herbei (§, 26 der Verordnung), so erhöht sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr; mit der Gebühr ist auch die Aufnahme der Einigungserklärung durch das Nachlaßgericht abgegolten. Für das Zeugnis des Nachlaßgerichts zum Nachweis der Heimstättenfolge (§ 29 Abs. 2 und § 34 der Verordnung) wird die Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Schuldner der Gebühr ist der Heimstättenfolger. Wird ein Erbschein erteilt, so ist die Gebühr für das Zeugnis auf die Gebühr für den Erbschein anzurechnen. Für die Aufnahme der dem Nachlaßgericht gegenüber abzugebenden Erklärungen werden Gebühren nach 38 Abs. 2 der KostO besonders erhoben. Die Gebührenermäßigung nach 35 RHG bleibt unberührt.

Das Nachlaßgericht hat ferner von Amts wegen unter Mitteilung der Verfügung von Todes wegen den Ausgeber aufzufordern, sich innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder durch Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle darüber zu äußern, ob er den Anordnungen, die seiner Zustimmung bedürfen, zustimmt oder von einem Vorkaufsrecht oder Heimfallanspruch Gebrauch machen will. Die Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere 2 Wochen verlängert werden. Gibt der Ausgeber eine Erklärung innerhalb der Frist nicht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt und die Ausübung eines Vorkaufsrechts und Heimfallanspruchs als abgelehnt. Das Nachlaßgericht entscheidet auch nach Anhörung des Ausgebers über die Höhe der Eintragungsfähigkeit der Abfindung der Miterben.

6. Schenkung

Bei der unentgeltlichen Übertragung von Grundbesitz, ein Unterfall der sonst im RHG geregelten Veräußerung, bestehen keine Besonderheiten. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn diese Schenkung an Ehegatten, Abkömmlinge oder in gerader Linie Verschwägerte erfolgt.

Wichtig ist jedoch, daß die Belastung der Heimstätte mit einem dinglichen Wohnrecht oder Nießbrauch der Zustimmung des Ausgebers dann bedarf, wenn die Bestellung durch einen Abkömmling für seine Eltern nach vorheriger Übertragung der Heimstätte im Wege vorweggenommener Erbfolge durch unentgeltliche oder entgeltliche Zuwendung erfolgt ist. 38 Abs. 2 der Ausführungsverordnung hat nur die Begründung eines Wohnrechts bei einem Rechtsübergang durch Erbfolge zum Gegenstand, regelt aber nicht die rechtsgeschäftliche Veräußerung der Heimstätte unter Lebenden, und zwar auch dann nicht, wenn die rechtsgeschäftliche Übertragung der Heimstätte zum Zwecke der vorweggenommenen Erbfolge vorgenommen wird.
